

Benutzungsordnung Tageseinrichtung für Kinder

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 22 SGB VIII hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 31.05.2021 die Satzung erlassen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Zell im Wiesental betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlich und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Kapazitäten Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Zell im Wiesental und in den dazugehörigen Ortsteilen (Atzenbach, Adelsberg, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg, Riedichen) haben.
- (2) Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die jeweilige Leitung der Einrichtung.
- (3) Jede Betreuungsform ist nur mit einer bestimmten Anzahl an Plätzen verfügbar. Liegen zu viele Anmeldungen für eine Betreuungsform vor, entscheiden Aufnahmekriterien über die Platzvergabe. Das Kind kommt auf eine Warteliste.

- (4) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnortnah. Ein Anspruch auf wohnortnahe Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (5) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von ein bis drei bzw. von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, haben die Möglichkeit weiter im Kindergarten betreut zu werden.
- (6) Die Stadt Zell im Wiesental fördert die Integration von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen zeigen. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder mit und ohne Behinderung werden – soweit möglich – gemeinsam betreut.
- (7) Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII und eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung sind erforderlich. Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung eines geordneten Tagesablaufs der Einrichtung.
- (8) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür wird ein Formular zur Bescheinigung von der Einrichtung bereitgestellt. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Absatz 8.
- (10) Der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes über die Impfberatung ist verpflichtend.
- (11) Es ist verpflichtend, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommissionen des Robert-Koch-Instituts die Schutzimpfung gegen Masern vornehmen zu lassen. Es ist eine Kopie des aktuellen Impfstatus bei der Anmeldung vorzulegen.
- (12) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommissionen des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen vornehmen zu lassen, z.B. und insbesondere gegen Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken).

- (13) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Entrichtung der Gebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Zell im Wiesental über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.
- (3) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Abweichend davon kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - d) wenn das Kind besonderer Förderung bedarf, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen
 - e) wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung besteht.
 - f) wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 - g) wenn das Kind bzw. die Personensorgeberechtigten die Regeln der Einrichtung nicht einhalten, den geordneten Betrieb in unzumutbarer Weise stören.
- (6) Über den Ausschluss nach Absatz 5 entscheidet der Träger in Absprache mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Erziehungsberechtigten werden zu den Sachverhalten der Buchstaben d-g aus Absatz 5 angehört.

- (7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 oder sonstigen schwerwiegende Gründe vor, so kann das Kind auch schon vor der Kündigung vom Besuch ausgeschlossen werden, insbesondere bei Störungen des Betriebsablaufs. Über die Ausschließung entscheiden – jeweils nach Anhörung des/der Personensorgeberechtigten:
- a) die Leitung der Tageseinrichtung bis zur Dauer von fünf Besuchstagen
 - b) der Träger der Einrichtung für darüberhinausgehende Dauer.
- (8) Kündigung und Ausschluss können mit der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit versehen werden.

§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung der Stadt Zell im Wiesental in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist, ausgenommen ist der Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Zell im Wiesental bereits einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn jedes Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober) möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 5 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden den Eltern bei der Aufnahme und durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (4) Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, sind die Kinder nicht vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten bzw. jeweiligen Betreuungszeiten abzuholen. Die Kinder sollten möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach der entsprechend der Betreuungszeiten in die Kindertagesstätte gebracht werden.

- (5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bietet unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden den Personensorgeberechtigten Informationen über das Leistungsangebot aufgezeigt. Die Konzeption der Kindertageseinrichtung kann eingesehen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an pädagogischen Tagen der Mitarbeiter/innen und in den Ferien/Schließtagen der Einrichtung geschlossen. Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (5) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten (Quarantäne) geschlossen werden muss.

§ 7 Kindergartenbeiträge

- (1) Der Kindergartenbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- (2) Der Kindergartenbeitrag bemisst sich nach der Kindergartenbeitragssatzung.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes aus besonderem Anlass und in Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, indem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Der Kindergartenbeitrag wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag beim Bürgermeisteramt durch das zuständige Jugendamt ganz oder teilweise übernommen. Einzelheiten können beim Bürgermeisteramt erfragt werden.

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal schnellstmöglich zu benachrichtigen.

- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, Handmündfuß-Krankheit,
 - c) es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Auch bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber und Ähnlichem sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (5) Damit die Tageseinrichtung die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des entsprechenden Merkblatts.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, auf ärztliche Anordnung und der Einrichtungsleitung verabreicht. Die Einrichtung ist nicht zur Übernahme dieser Aufgabe / Betreuung verpflichtet.
- (7) Pandemische Sonderbedingungen sind individuell zu betrachten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person.

- (3) Kinder, die sich vor oder nach der Übergabe oder außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elektronische Kommunikation Kita für Eltern

- (1) Seitens des Trägers (Stadt Zell im Wiesental) der Kindertageseinrichtungen wird für die Kommunikation mit den Eltern ein elektronisches System genutzt. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO werden eingehalten und die Nutzer entsprechend informiert.
- (2) Die Kommunikation erfolgt für die Nutzer als App - es besteht keine Pflicht zur Benutzung dieser App. Wenn die Möglichkeit jedoch besteht wäre eine Benutzung empfehlenswert.
- (3) Wenn eine Benutzung der App nicht möglich bzw. nicht gewollt ist, besteht die Verpflichtung der Eltern den Empfang von Benachrichtigungen per E-Mail sicherzustellen.

§ 11 Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung und außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Waldtagen, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Von der Einrichtungsleitung muss in diesem Fall ein Unfallbericht an die Unfallkasse gestellt werden.
- (3) Eine über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehende Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten für Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, besteht nicht und wird in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es wird empfohlen, eine

private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch den Schutz von Schäden durch Geschäftsunfähige (Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) umfasst.

- (4) Der Bustransfer aus den jeweiligen Ortsteilen zu den Kindertageseinrichtungen ist lediglich ein Angebot des Trägers. Dieser steht unter der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, diese erlischt mit der Empfangnahme des jeweiligen Kindes durch die Mitarbeiter der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten stehen in Selbstverantwortung für den Transport in die Einrichtung. In den Schulferien entfällt der Bustransfer. Für den Bustransfer ist ein monatlicher Betrag zu entrichten. Diese Mitnahme der Kinder ist im Rahmen der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach geregelt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes im Rahmen des Orientierungsplans und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Datenschutzverfahren angewandt auf die im Kontext des Aufnahmegesprächs hingewiesen werden.

§ 13 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983)
- (2) Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - a) die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - b) Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01. August 1992 ihre Gültigkeit.

- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zell im Wiesental, den 31.05.2021


Peter Palme
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.